



Besondere Geschäftsbedingungen (BesGB) für Telematik as a Service-Leistungen

Diese BesGB setzen als Grundlage die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der VisionmaxX GmbH zur Telematik-Infrastruktur als Grundlage voraus. Die BesGB treffen insofern nur ergänzende und abweichende Regelungen.

Begriffsdefinition des DVO: Als Dienstleister-vor-Ort wird jene Person bezeichnet, welche die Telematik-Komponenten technisch in Betrieb nimmt. Im Kontext dieser BesGB zählen dazu Techniker von VisionmaxX ebenso wie deren Subunternehmer. Dabei ist es unerheblich ob die Leistung vor Ort oder via Fernwartung erbracht wird.

1 Gegenstand und Betrieb von "TI as a Service" (TlaaS)

- 1.1 VisionmaxX bietet die Bereitstellung eines Zugangs zur Telematikinfrastruktur (TI) über ein Rechenzentrum gegen eine einmalige Service- und Einrichtungsgebühr sowie ein monatliches Entgelt an. Im Rahmen dieses Angebots stellt VisionmaxX dem Auftraggeber nicht nur käuflich zu erwerbende eHealth-Kartenterminals inklusive gSMC-KT zur Verfügung, sondern ermöglicht auch den Zugang zur Telematikinfrastruktur über eine VPN-Verbindung zwischen dem Standort des Auftraggebers und dem Rechenzentrum
- 1.2 Die Nutzung von TlaaS durch den Endkunden setzt die Verfügbarkeit folgender funktionierender und einsatzbereiter Komponenten am Nutzungsort und den Zugang in diese voraus, welche nicht Gegenstand einer TlaaS Bestellung sind:
 - Leistungsfähiger, kabelgebundener (>6Mbit) Internetzugang
 - Praxis- bzw. Institutionskarte inkl. PIN-Brief (SMC-B)
 - Aktivierter und einsatzbereiter eHBA/eBA
 - TI-Integrationsmodul des Primärsystems des Kunden
- 1.3 Damit eine technische Verbindung zwischen den verwendeten IT-Komponenten am Kundenstandort und dem Rechenzentrum ermöglicht wird, müssen die Komponenten, die für die Nutzung der IT verwendet werden, VPN-fähig sein.
- 1.4 Um eine Internetverbindung vom Endkundenstandort zum Rechenzentrum herzustellen, wird für die Nutzung der IT-Komponenten eine VPN-Verbindung verwendet. Der Endkunde ist verpflichtet, die vorgegebenen Installationsanweisungen von VisionmaxX zu befolgen und ausschließlich die von VisionmaxX festgelegten Verfahren anzuwenden.
- 1.5 Es ist unbedingt erforderlich, dass der Zeitpunkt der Installation vor Ort und im Rechenzentrum in Abstimmung mit VisionmaxX erfolgt, da VisionmaxX gleichzeitig Support für die Konfiguration der TI-Komponenten im Rechenzentrum leisten muss. Daher schlägt der DVO dem Kunden mindestens zwei Termine vor, die mit VisionmaxX abgestimmt wurden. Der Kunde ist verpflichtet, mindestens einem dieser Termine zuzustimmen. Wenn der Kunde nicht entsprechend zustimmt, gerät er in Annahmeverzug und VisionmaxX ist berechtigt, die vereinbarten Einmal-Gebühren zu berechnen.
- 1.6 Im Rahmen des TlaaS-Dienstes führt VisionmaxX die Installation von bereitgestellten und in der Regel kostenlosen Aktualisierungen für die zentralen TI-Komponenten im Rechenzentrum durch. VisionmaxX bemüht sich, diese Installation außerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen. Im Rahmen des TlaaS-Dienstes führt VisionmaxX auch die Installation von bereitgestellten und in der Regel kostenpflichtigen Upgrades für die



zentralen TI-Komponenten im Rechenzentrum durch. VisionmaxX informiert die Endkunden rechtzeitig schriftlich über die bevorstehende Bereitstellung und die damit verbundenen Gebühren. Der Kunde kann ein Upgrade nicht ablehnen, da die Nutzung des Upgrades für die zentralen TI-Komponenten im Rechenzentrum technische und zulassungsbedingte Voraussetzungen darstellt. Die Gebühren werden automatisch von VisionmaxX berechnet, sobald die Upgrades installiert wurden, und erfordern keine separate Bestellung seitens des Kunden. Die Installation eines Upgrades kann die Bereitstellung zusätzlicher Softwareprodukte und/oder Smartcards durch den Kunden vor oder zum Zeitpunkt der Installation erfordern. Diese Softwareprodukte und/oder Smartcards sind nicht im Rahmen der TlaaS-Bestellung enthalten und müssen gegebenenfalls vom Kunden auf eigene Kosten beschafft werden, um die zusätzlichen Funktionen des Upgrades nutzen zu können. VisionmaxX wird den Kunden in der Regel im Rahmen der Ankündigung über eine solche Anforderung informieren.

- 1.7** Besteht während der Vertragslaufzeit die Notwendigkeit, eine TlaaS-Kundeninstallation in Bezug auf die Anzahl von eingesetzten TI-Komponenten am Nutzungsort des Kunden anzupassen, vereinbaren die Parteien folgende Prozesse: Der Kunde muss eine Erweiterung bei VisionmaxX schriftlich kostenpflichtig beauftragen. Basierend darauf wird VisionmaxX einen DVO mit der Vornahme einer erweiternden Installation beauftragen. Bei einer Reduktion der eingesetzten TI-Komponenten am Nutzungsort beauftragt der Kunde VisionmaxX mit einer Sperrung der betroffenen bzw. entsprechenden TI-Komponenten unter Benennung des jeweiligen VPN-Profiles der Komponente. VisionmaxX wird auf dieser Basis eine Weiternutzung des Zugangs zur TI dieser Komponenten zum vereinbarten Termin technisch ausschließen. Ein erneuter Nutzungswunsch der entsprechenden Komponente seitens des Kunden muss analog der oben genannten Erweiterung durchgeführt werden. Dies setzt voraus das die erneute Nutzung technisch möglich ist und den Vorgaben der gematik und des Gesetzgebers entspricht.

2 Verfügbarkeit von TlaaS

- 2.1** VisionmaxX gewährt für die Bereitstellung des TI-Zugangs über ein Rechenzentrum eine Verfügbarkeit gemäß den Vorgaben der gematik. Dauert eine von VM zu vertretende Störung oder Unterbrechung länger als 24 Stunden, ist der Kunde zur anteiligen Minderung des auf die VPN-Leistungen entfallenden monatlichen Entgelts berechtigt.
- 2.2** VisionmaxX ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, einzuschränken oder einzustellen, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, höherer Gewalt, aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben, zur Gewährleistung der Netzwerksicherheit, des Datenschutzes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Dies gilt auch für Einschränkungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die VisionmaxX zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nutzt.

3 Entgelte TlaaS

- 3.1** Die Entgelte ergeben sich aus dem Bestellschein, dem Onlinebestellshop bzw. aus dem aktuellen Leistungsverzeichnis.
- 3.2** Entgeltberechnung TlaaS
Die Abrechnung der einmaligen Einrichtungs- und Servicepauschale sowie die erste Abrechnung des monatlichen Entgelts erfolgen erstmals im Monat, in dem die erstmalige Registrierung eines (virtuellen) Konnektors an einem VPN-Zugangsdienst oder der



Zugang zur TI über ein Rechenzentrum erfolgt ist. Es wird der volle monatliche Preis berechnet.

4 Nutzung einer Internetverbindung im Rahmen von TlaaS

- 4.1** VisionmaxX stellt dem Kunden eine sichere Datenverbindung (VPN) zwischen dem Standort des Kunden und dem Rechenzentrum als VPN-Verbindung gemäß der Produktbeschreibung und den entsprechenden Bedingungen zur Verfügung. Voraussetzung für den Betrieb der VPN-Verbindung ist ein Internet-Zugang, welcher vom Kunden auf eigene Kosten vorzuhalten, zu warten und supporten ist.
- 4.2** Der Kunde macht von der Internetverbindung gemäß den Bedingungen der AGB und dieser BesGB, Produktbeschreibung und Begleitdokumentation Gebrauch. Der Kunde ist insbesondere dafür verantwortlich sicherzustellen, dass nur der Kunde selbst und die ausdrücklich autorisierten Personen (wie das Fachpersonal) die VPN-Verbindung nutzen.
- 4.3** Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten streng vertraulich zu behandeln. Um eine unberechtigte und/oder missbräuchliche Nutzung der Zugangsdaten zu vermeiden, ist es die Pflicht des Kunden, diese Daten sicher aufzubewahren und sie ohne Einschränkung der Datenverwendung und -weitergabe im Rahmen von Serviceleistungen nicht an Dritte weiterzugeben. Jegliche Weitergabe von Zugangsdaten an Dritte ist untersagt. VisionmaxX übernimmt keine Haftung für Schäden oder Datenverluste, die dem Kunden durch nicht autorisierte oder missbräuchliche Nutzung entstehen.
- 4.4** Der Kunde hat während der Nutzung der Internetverbindung alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um den geänderten Zulassungsanforderungen gerecht zu werden, die von VisionmaxX oder den Nutzern aufgrund behördlicher Vorgaben umgesetzt werden müssen. Dies kann auch organisatorische Änderungen in den Kundenräumlichkeiten einschließen.
- 4.5** Kommt der Kunde trotz angemessener Fristsetzung und Mahnung seinen Nutzungspflichten nicht nach, behält sich VisionmaxX das Recht vor, die VPN-Verbindung und damit den TlaaS-Dienst beim Kunden zu sperren. In Situationen, in denen eine Verzögerung die Sicherheit der TI-Systeme gefährdet, kann VisionmaxX die Sperrung auch ohne vorherige Mahnung durchführen. Falls der Kunde nach einer Aufhebung der Sperrung erneut gegen seine Nutzungspflichten verstößt, behält sich VisionmaxX das Recht vor, eine dauerhafte Sperrung durchzuführen und den Vertrag fristlos zu kündigen.

5 Datenschutz im Rahmen von TlaaS

- 5.1** Bei einem Zugang zur TI über das Rechenzentrum wird dieser von VisionmaxX im Rahmen einer gemeinsamen Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bereitgestellt. Hierzu schließen die Parteien einen von VisionmaxX im Rahmen der Bestellung bereitgestellten Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV).
- 5.2** VisionmaxX erhebt und verwendet die bei der Erbringung des VPN-Zugangsdienstes anfallenden Daten (Verkehrsdaten) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen (§ 96 TKG) für die vorgesehenen Zwecke. Dazu gehören insbesondere die Nummer oder Kennung der beteiligten Anschlüsse oder der Endeinrichtung, die personenbezogene Berechtigungskennung des Kunden sowie - bei zeit- oder volumenabhängigen Tarifen - der Beginn und das Ende der jeweiligen Verbindung oder die übermittelten Datenmengen. Die Verkehrsdaten werden nach Beendigung der Verbindung anonymisiert oder gelöscht, sofern ihre Speicherung oder Verwendung nicht durch gesetzliche Vorschriften erlaubt oder erforderlich ist.